

AUFNAHMEORDNUNG

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Konferenzdolmetscher¹

Konferenzdolmetscher¹ dolmetschen bei internationalen zwei- oder mehrsprachigen Sitzungen, Konferenzen, Kongressen und anderen Veranstaltungen. Sie beherrschen das simultane und konsekutive Dolmetschen von Redebeiträgen unterschiedlicher Länge und Schwierigkeit. Simultandolmetschen und ggf. auch Konsekutivdolmetschen erfolgt in einem Team von Konferenzdolmetschern, entsprechend international anerkannter Standards.

1.2 Sprachen

Arbeitsprachen sind die vom Konferenzdolmetscher beruflich eingesetzten Sprachen. Gemäß dem Grad ihrer Verwendungsfähigkeit werden sie bezeichnet als:

- A-Sprache= Muttersprache oder voll gleichwertige aktive Arbeitssprache, aus der und in die der Konferenzdolmetscher regelmäßig konsekutiv und simultan dolmetscht.
- B-Sprache= Fremdsprache(n), die der Konferenzdolmetscher aktiv beherrscht und aus der und in die er regelmäßig konsekutiv und simultan dolmetscht.
- C-Sprache= Fremdsprache(n), die der Konferenzdolmetscher passiv beherrscht und aus denen er regelmäßig dolmetscht.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

2.1 Allgemeines

Mitglied des Verbandes der Konferenzdolmetscher im BDÜ e.V. kann werden, wer:

- a) sich zu den Grundsätzen des Verbandes und seiner Berufs- und Ehrenordnung sowie zur Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ e.V. bekennt;
- b) den Beruf eines Konferenzdolmetschers gemäß Absatz 1.1 ausübt;
- c) die in Ziffer 2.2 aufgeführten Kriterien erfüllt.

2.2 Beantragung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann als Konferenzdolmetscher VKD-Senior (VKD-Senior) oder als Konferenzdolmetscher VKD-Junior (VKD-Junior) beantragt werden. Die Kriterien für den Erwerb der Mitgliedschaft sowie für die entsprechende Kennzeichnung in den Mitgliederverzeichnissen der BDÜ-Landesverbände sind wie folgt:

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird die kürzere männliche Form gewählt.

2.2.1 Beantragung der Mitgliedschaft als VKD-Senior

Ein Konferenzdolmetscher, der in den Verband als VKD-Senior aufgenommen werden oder seinen Status von VKD-Junior auf VKD-Senior ändern will, legt dem Aufnahmeanusschuss seinen Antrag auf Aufnahme mit dem Nachweis von mindestens 200 Arbeitstagen als Konferenzdolmetscher vor. Jede Arbeitssprache, für die eine Aufnahme beantragt wird, muss in der Liste der gearbeiteten Tage mit jeweils mindestens 10 % der 200 Tage, d.h. mit 20 Tagen, abgedeckt sein.

Ebenso müssen beide Dolmetschetechniken (simultan und konsekutiv) mit jeweils mindestens 10 % der 200 Tage, d.h. mit 20 Tagen nachgewiesen werden, wobei so genannte „Mischtage“ als jeweils ½ Tag simultan und ½ Tag konsekutiv gezählt werden. Für bis zu 20 Arbeitstage können ersatzweise Fortbildungstage nachgewiesen werden. Die Mindestanzahl von Tagen, die für Simultan, Konsekutiv und jede Arbeitssprache nachgewiesen werden muss, bleibt von dieser Regelung unberührt. Anerkannt werden nur ganze Fortbildungstage mit mindestens 6 Stunden Schulung pro Fortbildungstag und persönlicher Anwesenheit. Anrechenbar sind

- Fortbildungen des VKD
- Fortbildungen des BDÜ e.V. in den Themenbereichen Unternehmerische Kompetenz und Existenzgründung
- Fortbildungen der AIIC.

Ferner ist ein Diplom oder ein gleichwertiges Zeugnis einer Ausbildungsstätte vorzulegen, die in der VKD-Liste der anerkannten Ausbildungsinstitute in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt ist.

Die Akkreditierung und die Einstellungsprüfung bei den Dolmetscherdiensten der Europäischen Union können als einem Diplom oder gleichwertigem Zeugnis gleich zu stellen beurteilt werden, sofern die entsprechenden Nachweise erbracht werden.

Kann der Antragsteller kein Diplom oder gleichwertiges Zeugnis vorweisen, sind mindestens 5 Zeugen zu benennen, deren Qualifikation als Konferenzdolmetscher nachgewiesen ist, die zusammen die Kombination aller eingesetzten Arbeitssprachen des Antragstellers abdecken und die Qualität seiner Arbeit aufgrund eigener Erfahrung durch ihre Unterschrift bestätigen. Drei der fünf Zeugen müssen VKD-Senior sein.

2.2.2 Beantragung der Mitgliedschaft als VKD-Junior



Ein Konferenzdolmetscher kann in den Verband **als VKD-Junior** aufgenommen werden, wenn er ein Diplom oder ein gleichwertiges Zeugnis vorlegen kann, jedoch noch nicht alle Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.2.1 erfüllt. Die Mitgliedschaft als VKD-Junior ist auf 7 Jahre begrenzt (siehe hierzu auch Ziffer 3.3 der Satzung).

Die Akkreditierung und die Einstellungsprüfung bei den Dolmetscherdiensten der Europäischen Union können als einem Diplom oder gleichwertigem Zeugnis gleich zu stellen beurteilt werden, sofern die entsprechenden Nachweise erbracht werden.

Ferner kann die Mitgliedschaft als VKD-Junior beantragen, wer 3 Zeugen benennen kann, deren Qualifikation als Konferenzdolmetscher nachgewiesen ist, die zusammen die Kombination aller eingesetzten Arbeitssprachen des Antragstellers abdecken und die Qualität seiner Arbeit aufgrund eigener Erfahrung durch ihre Unterschrift bestätigen. Ein Zeuge muss VKD-Senior sein.

2.2.3. Ein Antragsteller kann seinen Antrag auch ausdrücklich oder stillschweigend zurückziehen.

2.2.4. Sonderfälle

In Sonderfällen kann der Aufnahmeausschuss andere angemessene Bedingungen festlegen (z.B. bei Antragstellern mit seltenen Sprachen).

2.3 Statusänderung von VKD-Junior auf VKD-Senior

Ein Mitglied, das seinen Status von VKD-Junior auf VKD-Senior ändern möchte, legt dem

Aufnahmeausschuss seinen Antrag auf Aufnahme als VKD-Senior mit dem Nachweis von mindestens 200 Arbeitstagen gemäß 2.2.1 vor.

2.4 Einspruch der Mitglieder gegen eine endgültige Aufnahme

Nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen entscheidet der Aufnahmeausschuss des Verbandes der Konferenzdolmetscher über die vorläufige Aufnahme eines Mitglieds und verschickt über die VKD-Geschäftsstelle in regelmäßigen Abständen die Liste der vorläufig aufgenommen Mitglieder an alle anderen Mitglieder des Verbandes. Diese haben ab Versand dieser Liste das Recht, innerhalb von 90 Tagen Einspruch zu erheben. Der Aufnahmeausschuss informiert den Vorstand über diesen Einspruch. Die Entscheidung über Einsprüche wird von Aufnahmeausschuss und Vorstand gemeinsam getroffen, wobei mit einer Stimme pro Gremium abgestimmt wird. Bei Stimmgleichheit liegt die abschließende Entscheidung beim

1. Vorsitzenden des VKD (zur Vorgehensweise bei Einsprüchen siehe auch Ziffer 3.3 und 3.4 der Satzung).

3. Zulassung von zusätzlichen Arbeitssprachen

Jedes Mitglied des Verbandes kann die Zulassung von zusätzlichen Arbeitssprachen beantragen.

3.1 Zuständig für Änderungen und Ergänzungen der Sprachkombinationen bei Mitgliedern des VKD ist der Aufnahmeausschuss.

3.2 Für eine zusätzliche Arbeitssprache ist ein schriftlicher, aussagekräftiger Nachweis vorzulegen. Dazu gehören z.B. Nachweise über einen mehrjährigen Aufenthalt in einem Land, in dem die beantragte Sprache gesprochen wird, Dolmetschkurse, Intensiv-Kurse, Zeugnisse eines Arbeit- oder Auftraggebers, Nachweise einer Prüfung oder Zulassung bei europäischen oder anderen internationalen Organisationen, sowie einschlägige Hochschulabschlüsse gemäß Punkt 2.2.1.

3.3 Der Antragsteller muss per Liste einen Nachweis über 50 Arbeitstage mit dieser Arbeitssprache erbringen.

3.4 Zusätzlich sind 3 Zeugen zu benennen, deren Qualifikation als Konferenzdolmetscher nachgewiesen ist und die die Qualität der Arbeit des Antragstellers in dieser Sprache aufgrund eigener Erfahrung durch ihre Unterschrift bestätigen. Einer der Zeugen muss VKD-Senior sein.

3.5 Der Aufnahmeausschuss entscheidet über die Zulassung der zusätzlichen Arbeitssprache und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

3.5.1 Einspruch der Mitglieder gegen die endgültige Zulassung einer zusätzlichen Arbeitssprache des Antragstellers

Nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen entscheidet der Aufnahmeausschuss des Verbandes der Konferenzdolmetscher über die vorläufige Aufnahme einer zusätzlichen Arbeitssprache des Antragstellers und verschickt über die VKD-Geschäftsstelle in regelmäßigen Abständen die Liste der vorläufig aufgenommen Mitglieder an alle anderen Mitglieder des Verbandes. Diese haben ab

Versand dieser Liste das Recht, innerhalb von 90 Tagen Einspruch zu erheben. Der Aufnahmeausschuss informiert den Vorstand über diesen Einspruch. Die Entscheidung über Einsprüche wird von Aufnahmeausschuss und Vorstand gemeinsam getroffen, wobei mit einer Stimme pro Gremium abgestimmt wird. Bei Stimmengleichheit liegt die abschließende Entscheidung beim 1. Vorsitzenden des VKD.



3.5.2 Einspruch des Antragstellers gegen eine Ablehnung der Zulassung einer zusätzlichen Arbeitssprache

Der Antragsteller kann innerhalb von 90 Tagen nach Zugang eines ablehnenden Bescheids

Einspruch einlegen. Der Aufnahmeausschuss legt den Einspruch und den Aufnahmeantrag dem Vorstand vor. Die Entscheidung über Einsprüche wird von Aufnahmeausschuss und Vorstand gemeinsam getroffen, wobei mit einer Stimme pro Gremium abgestimmt wird. Bei Stimmengleichheit liegt die abschließende Entscheidung beim 1. Vorsitzenden des VKD. Der Beschluss wird dem Antragsteller durch Vorstand oder Aufnahmeausschuss mitgeteilt. Letzte Instanz ist das Schiedsgericht des BDÜ e.V.

Beschlossen zu Berlin am 4. Juli 2003.

Beschlossen auf der JMV in Erfurt, am 4. Februar 2006 (und bestätigt auf der JMV in Frankfurt am Main, am 17. Februar 2007).

Geändert auf der JMV in Ismaning, am 29. Januar 2011

Geändert auf der JMV in Nürnberg am 26. Januar 2014

Geändert auf der JMV in Bonn am 30. Januar 2016

Geändert auf der JMV in Nürnberg am 28. Januar 2018